

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

- A.** Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Aufbau des Masterstudienganges
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Zugang zum Masterstudiengang
 - § 6 Prüfungsausschuss
- B.** Masterprüfung
 - § 7 Zweck und Aufbau der Masterprüfung
 - § 8 Erwerb von Leistungspunkten
 - § 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
 - § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
 - § 13 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt
- C.** Modulprüfungen im Masterstudiengang
 - I.** Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen
 - § 17 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 18 Nachteilsausgleich
 - § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 20 Antwort-Wahl-Verfahren
 - § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt
 - § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung
 - II.** Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 28 Abschlussmodul

- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Wiederholung der Masterarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- D.** Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang
- § 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 33 Studienabschluss
- § 34 Studienberatung
- E.** Mastergesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung
- § 35 Bildung der Mastergesamtnote
- § 36 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 37 Urkunde
- F.** Schlussbestimmungen
- § 38 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 39 Schutzbestimmungen
- § 40 Kooperation mit anderen Hochschulen
- § 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen für Masterstudiengänge

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) an der Universität Tübingen, im Folgenden nur noch als Masterstudiengang bezeichnet.

(2) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Qualifikationsziele und konkretisiert diese Ordnung.

§ 2 Aufbau des Masterstudienganges

(1) ¹Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums CP (Credit Points, Leistungspunkte, Credits, LP, ECTS, ECTS-Punkte) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) der oder des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(4) ¹Der Studiumumfang entspricht 120 Leistungspunkten. ²Für den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit gilt § 28 Abs. 2 dieser Ordnung. ³Der Studiumumfang und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen bzw. Modulleistungen (vgl. § 7 Abs. 2) ist im Besonderen Teil geregelt. ⁴Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Leistungspunkte benötigt. ⁵Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkten hinaus zulässig ist; über die im Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ⁶Zusätzliche Leistungspunkte im Sinne des Satzes 5 werden dem Leistungspunkte-Konto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 36 Abs. 2) aufgeführt. ⁷Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(5) Im Besonderen Teil bzw. im dazugehörigen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Qualifikationsziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(6) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung (vgl. § 7 dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Studiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden jeweils in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden

Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben wider- ruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹¹Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ²Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeit- punkt der Masterarbeit informiert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzu- stellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prü- fungen im Studiengang beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungs- ausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vor- sitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsit- zenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begrün- dung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbele- hung zu versehen. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständi- gen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Masterprüfung

§ 7 Zweck und Aufbau der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Mathematik. ²Mit der Master- prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Mathematik verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissen- schaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selb- ständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den geforderten Modulleistungen. ²Dies sind Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie im Fall des Abschlussmoduls neben der Masterarbeit, soweit vorgesehen, eine mündliche Abschlussprüfung, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder ein zur Masterarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium (optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit). ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Modulleistungen erfolgreich erbracht worden sind. ⁴Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 15,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8 Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungspunkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Modulleistungen sind und in welchen Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen Leistungspunkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulprüfungen. ²Modulprüfungen können sich auch aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzen. ³Alle Vorschriften dieser Ordnung über studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sinngemäß für jede einzelne Komponente einer Modulprüfung. ⁴Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen zu erbringen sind:

Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁵Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder den Prüferinnen oder dem Prüfer oder den Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 9 bis 11 und 17 entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein wie der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13 Studien- und Prüfungssprachen

Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen

studienbegleitenden Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt i.S.d. Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige).

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika / Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

§ 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ²Insbesondere können im Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

C. Modulprüfungen im Masterstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 17 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Masterstudiengang eingeschrieben ist, und
2. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in dem betreffenden Studiengang oder in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter beson-

deren Prüfungsbedingungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dasselbe gilt bei Krankheit eines Kindes, für das der oder dem Studierenden die Personensorge zusteht.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. ²Ein Nachteilsausgleich findet nicht statt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat auch erweisen soll, dass sie oder er bestimmte Schwierigkeiten überwindet und damit die Kompetenzen besitzt, die durch die Prüfung ermittelt werden sollen.

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten“.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Mastergesamtnote ist in § 35 geregelt.

§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist, soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. ³Satz 2 gilt insbesondere im Modul Abschlussmodul auch für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit gemäß § 28 Abs. 1.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Masterarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit gelten die Regelungen zur Masterarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang. ²Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 27 genannten Stellen zuständig.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen studienbegleitenden Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ohne Angabe von Gründen ist, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, die Erbringung ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 24 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 23 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung, bei deren Erbringung sie oder er getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2-3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2-3 ist nach

einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer optionalen mündlichen Prüfung zur Masterarbeit gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 17 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn der Prüfungsausschuss legt fest, dass für die Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, ist an der Wiederholungsprüfung – unter Beachtung einer im Besonderen Teil vorgesehenen Frist für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. den Studienabschluss –

- für die erste Wiederholung im spätestens übernächsten Semester nach der jeweiligen erstmaligen nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung und
- für jede weitere ggf. zulässige Wiederholung spätestens jeweils im auf das für die vorangehende Wiederholung spätestens vorgesehene Semester übernächste Semester teilzunehmen.

²Die Wiederholungen finden soweit in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese studienbegleitende Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ³Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 39 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁵Die Fristen für die Wiederholung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveran-

staltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser studienbegleitenden Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung liegen in der Regel mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung im Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 28 Abschlussmodul

(1) Für den Erwerb der geforderten Leistungspunkte des Abschlussmoduls kann im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch neben der Masterarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit oder ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium vorgesehen werden (optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit); es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Fach des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 14 im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Masterarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) Die für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden im Besonderen Teil geregelt.

(5) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert,

1. dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Personen gemäß § 14 als Prüferin oder Prüfer zu bewerten, von denen eine in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist; § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Bewertet eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die oder der andere aber mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), oder weichen die beiden Einzelbewertungen um mehr als eine Notenstufe im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 voneinander ab, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers gemäß § 14 ein. ³Die Note der Masterarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 3 als Median der drei Einzelbewertungen. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note der Masterarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁵Als Betreuer der Masterarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁶Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer Person dieser Einrichtung oder Stelle als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(8) ¹Für die optionale mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 gelten, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Masterarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 17 Abs. 2 erfüllt, und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 30 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person bzw. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,

(a) ob die Kandidatin oder der Kandidat im betreffenden Masterstudiengang oder in einem nach § 17 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule

- den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
- die Master- bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat

und

(b) ob sie oder er sich im betreffenden oder in einem anderen Masterstudiengang oder einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im Studiengang oder in einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Masterarbeit nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erbringung der Masterarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit gemäß § 28 Abs. 1 gelten jeweils die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 und des Absatzes 2 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im Besonderen Teil können Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder studienbegleitende Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 33 Studienabschluss

¹Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird diese Frist überschritten, gilt § 32 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Studienberatung

Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Mastergesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird eine Mastergesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten der einzubeziehenden Module anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Mastergesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Masternote gelten, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Mastergesamtnote und das Thema der Masterarbeit eingetragen. ³Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Masterprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre Leistungspunkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Masterarbeit und der optionalen mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Mastergesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 37 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidaten oder der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 3 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 38 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewer-

tungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen, können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Erbringen der erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Übergangsbestimmungen können im Besonderen Teil vorgesehen werden.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Studienumfang, Regelstudienzeit, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- V. Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang. ²Das Studium des Masterstudienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Mathematischen Physik begründen. ³Im Studiengang Mathematical Physics werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen in den Bereichen mathematische Struktur physikalischer Theorien sowie mathematische Modellbildung und mathematische Analyse physikalischer Probleme vermittelt. ⁴Die Studierenden sollen im Masterstudium lernen, physikalische Probleme mathematisch adäquat zu modellieren, zu strukturieren und zu analysieren. ⁵Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Mathematik oder Physik in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten, der mathematische und physikalische Anteile in erforderlichem Umfang enthält, oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0, kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. ⁶In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁷Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁸Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studienumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) ¹Für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Absatz 2 Satz 2-4 entsprechend.

(5) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbil-

derung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Physik, Master Physik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Physik, Diplom Mathematik, Diplom Physik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Leistungen im Rahmen des Masterstudiums werden in Form von Modulen erbracht. ²Dabei werden neben dem Abschlussmodul die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen Mathematische Physik							
1	MAT-65-11	Geometry in Physics	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
1	MAT-65-12	Mathematical Quantum Theory	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2	MAT-65-13	Mathematical Relativity	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 2: Erweiterungswissen							
1-3	MAT-40-31	Advanced Topics in Mathematics	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9

1-3	MAT-40-32	Advanced Topics in Theoretical Physics	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-40-33	Seminar Knowledge Extension	S	PMW	s.M.	R	3
Abschnitt 3: Freier Wahlpflichtbereich							
2-3		Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	30
Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten							
3	MAT-40-41	Scientific Project	Pr	PM	s.M.	-	9
3-4	MAT-40-42	Mathematical Physics Colloquium	C	PM	s.M.	-	3
4	MAT-40-43	Abschlussmodul M.Sc. Mathematical Physics		PM		MA	30
Summe							120
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, C=Kolloquium, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat							

(4) ¹Die Studierenden erstellen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. ⁴Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, im Abschnitt 2 Erweiterungswissen und im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) ¹Im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß den Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlpflichtbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 2 Erweiterungswissen ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlpflichtbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematical Physics auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gelten § 2 Abs. 4 Sätze 6-7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁴Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und

Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-2 sowie 4 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in §3 Abs. 3 aufgeführt. ²Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten 3 Module aus dem Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 18 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Erweiterungswissen und 3 Freier Wahlpflichtbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Scientific Project (vgl. Übersicht § 3).

§ 10 Abschlussmodul

¹Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Neben der Masterarbeit sind im Abschlussmodul keine weiteren mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 33 % aus der Note des Moduls Abschlussmodul und zu 67 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Double-Degree-Programme

(1) ¹Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß §6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Studiengang M.Sc. Mathematik und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen. ²Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der ausländischen Hochschule geregelt. ³Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivations schreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) ¹Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im

Modulhandbuch des Tübinger Studiengangs M.Sc. Mathematik näher spezifiziert sein. ²Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Studienganges M.Sc. Mathematik der Universität Tübingen angerechnet. ³Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematik müssen alle in §3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) ¹Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020 und sie gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab diesem Semester aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen ab.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor